

Richtlinien

für den Behindertenbeirat des Kreises Warendorf vom 08.06.1990

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 17.12.1999)

§ 1

Aufgaben

Der Kreis Warendorf bildet im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden behinderten Mitbürger einen Behindertenbeirat. Er soll an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme der behinderten Mitbürger mitwirken.

Er soll Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen, beraten und dem Kreistag, seinen Ausschüssen und dem Landrat Empfehlungen geben.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören an:

- der Vorsitzende des Sozialausschusses,
- je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien,
- 5 Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
- 10 Vertreter von Behindertenorganisationen,
- 2 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter der Arbeitgeber,
- 2 hauptamtliche Mitarbeiter aus Einrichtungen für Behinderte,
- 1 Vertreter von Fördervereinen für Behinderteneinrichtungen,
- der Sprecher des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten für Behinderte
- 1 Vertreter des Arbeitsamtes Ahlen mit beratender Stimme
- der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme.

§ 3

Besetzung des Beirates

Die Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien, der Behindertenorganisationen, der Arbeitgeber, der Fördervereine für Behinderteneinrichtungen und des Arbeitsamtes sowie deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Organisationen pp. benannt. Die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und die hauptamtlichen Mitarbeiter aus Einrichtungen für Behinderte sowie deren jeweilige Stellvertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Warendorf benannt.

§ 4

Wahlzeit

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages.

§ 5

Vorsitz

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6

Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat.